

Beitragsordnung des Landesverbandes Berlin-Brandenburg der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.



Gültig ab: 01.01.2027 (beschlossen auf JHV 2026)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags für das folgende Jahr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Der Termin kann aus wichtigen Gründen durch den Kassenwart verschoben werden.

§ 3 Beiträge



1. Beitragshöhe pro Jahr:

VFD Bln.-Bbg. Beiträge ab 01.01.2027	Gesamt	Anteil Bundesverband	Anteil Landesverband
Einzelperson Erwachsener (alle > 18 J.)	50,00 €	30,00 €	20,00 €
Familie			
(Erwachsener plus Partner, Kinder < 18 J. im selben Haushalt)*/**	70,00 €	34,00 €	36,00 €
Kinder/Jugendliche als Einzelmitglieder (alle < 18 J.)	20,00 €	12,00 €	8,00 €
Ermäßigter Beitrag **	20,00 €	12,00 €	8,00 €
Vereine/Unternehmen ***	80,00 €	55,00 €	25,00 €
Ehrenmitglied	- €		

Familien*/:** Als Familie zählen Ehe- und andere Partnerschaften, sofern sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, und alle Kinder bis einschl. 17 Jahre, die ebenfalls in diesem Haushalt leben. Alle Familienmitglieder sind namentlich und mit Geburtsdatum per Aufnahmeantrag zu erfassen.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fallen dann automatisch unter die Einzelmitgliedschaft als Erwachsener oder unter den Sozialtarif als Schüler und Studierende.

Ermäßigter Beitrag:** Hierzu zählen alle die 18 Jahre und älter sind und aufgrund privater Umstände, einen vollen Beitrag nicht zahlen können bzw. aufgrund ihrer Lebensleistung entlastet werden sollen, z.B. Schüler, Azubis, Studierende, Arbeitslose, Rentner, Schwerbehinderte, Bürgergeldempfänger usw.. Um den ermäßigten Beitrag in Anspruch nehmen zu können, ist ein formloser Antrag zu stellen und jährlich (mit Ausnahme der Rentner) ein Nachweis zu erbringen.

Vereine/Unternehmen*:** Hierzu zählen alle Vereine, die als juristische Personen anerkannt sind, d.h. sie müssen in das Vereinsregister eingetragen sein. Der Beitrag ist unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Vereinsmitglieder. Mitglieder der Vereine sind nicht automatisch Mitglieder in der VFD. Mitglieder dieses Vereins bekommen keine eigene Zeitung oder Post. Die Vorstandsmitglieder der Vereine, die VFD-Mitglied sind, zahlen den VFD-Beitrag bei Veranstaltungen. Mitglieder dieses Vereins, die nicht in der VFD sind, zahlen den Beitrag für Nichtmitglieder. Gleiches gilt für Unternehmen, die nicht als Einzelunternehmen geführt werden.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben der Mitglieder sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle mitzuteilen, insbesondere Änderungen der Adressen, Mailadresse bzw. der Bankverbindung.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird in der REGEL im Sepa-Lastschriftverfahren bis zum 15.04 eines jeden Jahres (bzw. 01.11 bei Eintritt nach dem 15.4. im laufenden Jahr) vom Girokonto abgebucht. Ist die Lastschrift nicht erfolgreich, wird das Mitglied, mit entsprechender Information und den Aufschlägen wie bei der 1. Mahnung (siehe Punkt 5) angeschrieben. Sofern noch keine Abbuchungsermächtigung besteht, muss die Bezahlung durch Überweisung bis zum 15.4. eines jeden Jahres - beim Eintritt nach dem 15.4. bis zum 15.10. - auf das dafür angegebene Vereinskonto erfolgen.
5. Bei Zahlungserinnerungen (per schriftlicher Mahnung) werden bei der 1. Mahnung 5 EUR und bei der 2. Mahnung 10 EUR erhoben. Die jeweiligen Bankgebühren, die bei erfolglosen Abbuchungsversuchen entstanden sind, sind bei der nächsten Zahlung zu erstatten. Wird auch nach der 2. Mahnung der Beitrag mit den Nebenkosten nicht gezahlt, erfolgt die Löschung aus der Mitgliederliste zum 31.12. des laufenden Jahres. Mit Erhalt der mahnung ist die Zahlung unverzüglich zu leisten.



6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1.10. ist die Mitgliedschaft im laufenden Jahr beitragsfrei.
7. Überweisungen auf andere Konten als das angegebene Konto des Vereins sind nicht zulässig und werden nicht als Beitragszahlungen anerkannt.
8. Verrechnungen mit anderen Zahlungen oder Ansprüchen sind nicht möglich.

Beitragsaufteilung

Beispiel für ein Einzelmitglied

